

Musterkooperationsvereinbarung Schulsozialarbeit

zwischen:

Schule: xxx - Schule
Stadt

vertreten durch die Schulleitung: NN

Träger der Schulsozialarbeit (Anstellungsträger): N.N.

vertreten durch: N.N.

Schulsozialarbeiter*in N.N.

Der öffentliche Jugendhilfeträger, das Landratsamt Lörrach, Dezernat V, Jugend & Familie sowie der Schulträger erhalten die Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis.

Die folgende Kooperationsvereinbarung wird für den Zeitraum xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx geschlossen.

■ **SOZIALES & JUGEND**

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Ziele der Kooperation	3
3. Ziele der Schulsozialarbeit.....	3
3. Grundlagen der Schulsozialarbeit.....	4
4. Aufgaben und mögliche Formen der Schulsozialarbeit	4
5. Arbeitszeiten.....	5
6. Verpflichtungen der Kooperationspartner	5
6.1 Schulträger	5
6.2 Träger der Schulsozialarbeit	5
6.3 Schule.....	6
7. Auswertung	7
8. individuelle Vereinbarungen für die Zusammenarbeit	8

1. Zusammenfassung

Vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe an dessen Erfüllungsort Schule und mit den dort beschäftigten Lehrkräften und Mitarbeitenden.

Die Kapitel 2-7 sind festgelegte Standards und beziehen sich auf die Richtlinien der Schulsozialarbeit des KVJS, des Landkreises Lörrach und der gesetzlichen Vorgaben.

Ab Kapitel 8 werden schulbezogene individuelle Vereinbarungen getroffen und verschriftlicht. Diese werden jährlich durch die Schulleitung, Schulsozialarbeit und Träger der Schulsozialarbeit überprüft und angepasst.

2. Ziele der Kooperation

Kooperation bezeichnet gemeinsames Handeln in Bezug auf gemeinsame Ziele. Durch die Kooperationsvereinbarung wird geklärt, wie das Angebot der Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule für alle Beteiligten gelingend eingebettet werden kann. Schulsozialarbeit kann nur in gegenseitiger Kooperation mit dem Erfüllungsort Schule wirksam sein.

Kooperation setzt die Akzeptanz und Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit, Grundprinzipien, Sichtweisen und Zuständigkeit der verschiedenen Kooperationspartner voraus.

3. Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit,

- fördert alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung.
- trägt dazu bei, individuelle Ressourcen der Schüler und Schülerinnen (SuS) herauszuarbeiten und gemeinsam mit den SuS die Möglichkeiten der Nutzung vorhandener Ressourcen zur Bewältigung des Alltags zu erarbeiten (Förderung des Selbsthilfepotenzials).
- trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- berät und unterstützt Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.
- trägt zur Lebensbewältigung, individuellen und sozialen Entwicklung der SuS bei und hat deren Problemlagen und Interessen besonders im Blick.
- Fördert und unterstützt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt
- erreicht einen transparenten Ausgleich zwischen den Interessen und Erwartungen der SuS, deren Eltern, den Lehrkräften und des Trägers.
- berät Lehrkräfte zu sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeitet mit den Lehrkräften und der Schulleitung partnerschaftlich und konstruktiv zusammen.
- berät Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitung im Rahmen der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe.
- unterstützt die Entwicklung des schulspezifischen Sozialcurriculums und die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen am Schulstandort.

■ SOZIALES & JUGEND

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schulsozialarbeit eng mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, den Lehrkräften, den am Schulleben Beteiligten, sowie mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen zusammen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für qualitativ gute Schulsozialarbeit.

3. Grundlagen der Schulsozialarbeit

Gesetzlicher Auftrag SGB VIII §13a

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Schulsozialarbeit ist ein Jugendhilfeangebot, bei welchem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule und unter den fachlichen Standards* der Jugendhilfe eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um ein präventives Angebot, welches am Setting Schule andockt. Insbesondere sollen dadurch junge Menschen angesprochen werden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Grundlagen für die Schulsozialarbeit bilden die aktuellen Richtlinien zur Schulsozialarbeit des KVJS Baden-Württemberg sowie bei einer anteiligen Förderung durch den Landkreis zusätzlich die Richtlinien vom 08.05.2014 für Schulsozialarbeit des Landkreises Lörrach.

4. Aufgaben und mögliche Formen der Schulsozialarbeit

Zum Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit gehören unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der vorhandenen Ressourcen vor Ort insbesondere die folgenden Aufgaben:

- individuelle Beratung
- Offene Angebote in der Schule
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Unterstützung zur Konfliktbewältigung
- Mitgestaltung des Übergangs von der Schule in die Berufswelt
- Koordination von individueller Lernbegleitung (ILB)
- Zusammenarbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten
- Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

Näheres dazu ist in den Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach nachzulesen.

■ SOZIALES & JUGEND

Folgendes gehört nicht zum Aufgabensektrum der Schulsozialarbeit:

- Übernahme von Unterrichtstätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall
- Sicherstellung und Organisation des Ganztagesbetriebs/ der verlässlichen Grundschule
- Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.
- reine Betreuungsaufgaben wie Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
- Aufsichtstätigkeiten
- Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb
- Ausbildung von Ehrenamtlichen
- Aufsichtspersonen bei Klassenfahrten
- das formale Übergabemanagement in eine andere Schule

5. Arbeitszeiten

Schulsozialarbeit ist nicht ausschließlich an Unterrichtszeiten gebunden und soll bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Fachkraft der Schulsozialarbeit muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Supervision bzw. einem Austausch unter Fachkräften gegeben werden. Diese Treffen finden in regelmäßigen Abständen (etwa alle vier Wochen) statt. Die Träger der Schulsozialarbeit ermöglichen ihren Mitarbeitenden sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden.

6. Verpflichtungen der Kooperationspartner

6.1 Schulträger

Schulsozialarbeit erfordert ausreichende und geeignete Räumlichkeiten an der Schule. Es müssen Möglichkeiten für ungestörte Beratungen, Gruppenräume für sozialpädagogische Gruppenarbeit, Räumlichkeiten für offene Angebote, Büro mit zeitgemäßer Ausstattung (ausgestattet mit Telefon, Mobiltelefon, Computer mit eigenem Internetanschluss, Drucker und Ausstattung für Online Meetings), Nutzungsrecht für weitere schulische Räume sowie Zugang zur Schule unabhängig von Schulbetrieb und Ferienzeiten (u.a. eigener Schlüssel) vorhanden sein.

Für vertrauliche Dokumentationen muss ein abschließbarer Schrank vorhanden sein. Wichtig ist die gute Erreichbarkeit des Büros für Schüler*innen und Lehrkräfte. Es sollte zudem nach Möglichkeit des Schulstandorts ein Raum gewählt werden, welcher die Privatsphäre des Beratungssuchenden schützt. Für die Schaffung dieser Rahmenbedingungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

Der Schulträger ist zudem verantwortlich für die Gebäudesicherheit inklusive der Stromgeräteprüfung.

6.2 Träger der Schulsozialarbeit

Der Träger der Schulsozialarbeit erfüllt die Dienst- & Fachaufsicht. Der Anstellungsträger ist Ansprechpartner für fachliche Fragestellungen und ermöglicht regelmäßige Fallsupervision und Schulungen bzw. Fortbildungen.

■ SOZIALES & JUGEND

Bei der Stellenbesetzung achtet der Träger der Schulsozialarbeit auf die fachliche und persönliche Eignung der künftig Mitarbeitenden. Eine Beteiligung der Schule ist, wenn sinnvoll, einzuräumen. Die letztendliche Entscheidung trifft der Anstellungsträger.

Der Träger der Schulsozialarbeit informiert die Schule, den Schulträger, die Jugendhilfe im Landkreis sowie den KVJS bei Personalveränderungen und längeren Krankheitsphasen.

An – und Abwesenheitszeiten der Fachkräfte vor Ort werden der Schule mitgeteilt.

Der Träger der Schulsozialarbeit ist für die Einhaltung des Sozialdatenschutzes von personenbezogenen Daten, welche durch die Schulsozialarbeit erhoben werden, verantwortlich.

Der Träger der Schulsozialarbeit weist seine Mitarbeitenden auf die Einhaltung der Schweigepflicht hin.

Der Träger der Schulsozialarbeit wirkt an der Weiterentwicklung, den Rahmenbedingungen und Strukturen der Schulsozialarbeit vor Ort mit.

Der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung vereinbaren einen regelmäßigen Kontakt.

Schulsozialarbeit erfordert einen eigenständigen Etat für Arbeits- und Verbrauchsmaterial. Dieser Etat ist notwendig, um thematische Angebote und gruppenpädagogische Aktionen entwickeln und durchführen zu können. Er wird vom Träger der Schulsozialarbeit in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

Der Träger der Schulsozialarbeit ist, gemeinsam mit den weiteren Trägern der Schulsozialarbeit, an der Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Lörrach maßgeblich beteiligt.

6.3 Schule

Schulsozialarbeit ist ein Jugendhilfeangebot an der Schule. Die Schulleitung weißt Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, sowie Lehrkräfte auf das Angebot an der Schule hin und wirbt für eine Kooperation.

Die Schule bindet die Schulsozialarbeit ins Schulleben ein.

Die Schule ermöglicht Schülerinnen und Schüler den Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit.

Grundlegende Kenntnisse über die Schulsozialarbeit (Aufgabengebiete, Arbeitsweisen...) sind bei den schulischen Akteuren vorhanden. Neue Ideen, die aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe entstehen, werden gegenüber der Schule erläutert. Die Mitarbeitenden der Schule stehen der Perspektive durch die Jugendhilfe offen gegenüber.

Das Angebot der Schulsozialarbeit wird in die Öffentlichkeitsdarstellung der Schule einbezogen (z.B. Homepage).

■ SOZIALES & JUGEND

Die Schule ermöglicht den Fachkräften der Schulsozialarbeit die Teilnahme an relevanten Tagesordnungspunkten in den Gesamtlehrerkonferenzen oder die Mitwirkung an anderen (schulentwicklungs-) relevanten schulinternen Themen.

Weiter erhalten die Fachkräfte der Schulsozialarbeit die notwendigen schulorganisatorischen Daten unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis.

Die Schulleitung und bei Bedarf weitere Lehrkräfte beteiligen sich an den regelmäßigen Besprechungen zur Kooperationsvereinbarung (mind. einmal jährlich).

Der Träger der Schulsozialarbeit und die Schulleitung vereinbaren einen regelmäßigen Kontakt.

Die Beratung von Schülerinnen und Schülern ist auch während des Unterrichts zu ermöglichen. Eine konkrete Regelung wie dies gestaltet werden kann ist unter Punkt 8 individuell zu regeln.

Die Schulleitung ermöglicht die Durchführung von Interventionen mit Klassen und Gruppen durch die Schulsozialarbeit.

Die Schulleitung wird von dem Schulsozialarbeitenden informiert, sobald rassistische, antisemitische oder sexistische Äußerungen/Schmierereien o.Ä. wahrgenommen werden.

7. Auswertung

Einmal im Jahr findet ein Auswertungsgespräch zur vorliegenden Kooperationsvereinbarung statt. Zu diesem Gespräch kommen mindestens die Schulleitung, die Schulsozialarbeiter*in und der Träger der Schulsozialarbeit zusammen.

Das Auswertungsgespräch dient der Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit an der Schule.

In dem Gespräch werden die in der Kooperationsvereinbarung unter Punkt 8 benannten Vereinbarungen für die Zusammenarbeit überprüft, ob diese noch dem Bedarf entsprechen, um dann möglicherweise angepasst und verändert zu werden.

8. individuelle Vereinbarungen für die Zusammenarbeit

In der nachfolgenden Tabelle notieren Sie Ihre Ziele bezogen auf den wahrgenommenen Bedarf der Schüler und Schülerinnen am Schulstandort.

Bitte benennen sie dabei mind. ein Ziel bezüglich der Kommunikationsform zwischen Schulsozialarbeit und Schule (z.B. 14-tägiger jour fixe Termin).

Der unterzeichnete Anhang wird in Kopie an den Schulträger und den Fachbereich Jugend und Familie gesendet. Die darin formulierten Ziele werden im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Schulsozialarbeit genutzt und reflektiert.

Ziele der Kooperation (<i>Beispiele in der Mustervereinbarung</i>)	Leistungen (<i>Beispiele in der Mustervereinbarung</i>)
SchülerInnen und Schüler kennen die für Schulsozialarbeit zuständige Person und suchen diese bei Bedarf auf	z.B. feste Anwesenheitszeiten 09:30 - 14:00 Uhr offene Angebote in den Pausen und in der Mittagspause Vorstellungen in den Klassen nach Absprache mit den LehrerInnen Teilnahme an Elternabenden nach Bedarf
LehrerInnen kennen die für die Schulsozialarbeit zuständige Person und nehmen Angebote aus der Schulsozialarbeit wahr	regelmäßiger Aufenthalt im Lehrerzimmer Vorstellung des Angebots in GLK
Regelmäßiger Austausch, verlässliche Kommunikation zwischen Schule und Schulsozialarbeit	z.B. jour fixe in 14-tägigem – Abstand im Büro des Schulleiters/im Büro der Schulsozialarbeit
Gesunde Streitkultur unter den Schüler*innen fördern	z.B. Umsetzung des Friedensstifter Projektes
Schulische Prävention im Bereich Mediennutzung	Mitarbeit in Steuergruppe, Umsetzung von präventiven Gruppenangeboten in den Schulklassen in Absprache mit den Lehrkräfte der Klassenstufe X & Y. Mitgestaltung eines Elternabends unter Beteiligung der Schöpflinstiftung etc.
Etc...	

